

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0044238

Entscheidungsdatum

02.06.2026

Geschäftszahl

4Ob72/91; 4Ob76/91; 4Ob84/91; 4Ob3/92; 1Ob33/92; 1Ob616/92; 4Ob126/92; 7Ob526/95; 3Ob81/95 (3Ob1076/95); 1Ob65/97h; 3Ob286/97y; 3Ob322/97t; 3Ob312/97x; 3Ob31/98z; 3Ob92/98w; 3Ob73/98a; 5Ob47/99v; 2Ob291/99d; 3Ob20/00p; 3Ob187/99t; 3Ob327/99f; 3Ob306/99t; 3Ob142/01f; 5Ob279/01t; 3Ob226/02k; 2Ob34/03v; 3Ob78/03x; 3Ob151/05k; 3Ob45/06y; 3Ob144/07h; 3Ob280/07h; 3Ob278/07i; 3Ob83/10t; 3Ob222/10h; 3Ob133/11x; 8Ob31/13m; 3Ob71/15k; 3Ob202/16a; 3Ob37/17p; 3Ob27/17t (3Ob42/17y); 6Ob79/18p; 6Ob231/20v; 10ObS34/22f; 8Ob48/22z; 9ObA78/22v; 9Ob14/23h; 8Ob68/23t; 8Ob108/23z; 17Ob21/23x; 5Ob185/23a; 1Ob108/24z; 3Ob90/26w

Norm

ZPO §528 C1

Rechtssatz

Der Gesetzgeber wollte mit der Neufassung des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO durch die WGN 1989 in Abkehr von der vor der WGN 1989 in Geltung gestandenen Bestimmung des § 528 Abs 1 Z 1 ZPO in der Fassung der ZVN 1983 zur Rechtslage vor der ZVN 1983 zurückkehren. Danach konnte ein Beschluss des Rekursgerichtes, mit dem der Beschluss des Erstgerichtes teilweise bestätigt worden war, nur dann zur Gänze angefochten werden, wenn der bestätigende und der abändernde Teil der Rekursentscheidung in einem so engen, unlösbaren sachlichen Zusammenhang standen, dass sie nicht auseinandergerissen werden konnten, so dass auch die Zulässigkeit ihrer Anfechtung nur einheitlich zu beurteilen war. Nach der nunmehrigen Rechtslage kann kein Zweifel daran bestehen, dass ein Beschluss (oder ein Urteil), der (das) über mehrere Ansprüche abspricht, für die Beurteilung der Rechtsmittelzulässigkeit jedenfalls nur dann als Einheit behandelt werden kann, wenn die einzelnen Ansprüche nach § 55 Abs 1 JN zusammenzurechnen sind. Nach denselben Grundsätzen ist in der Regel auch die Frage zu beurteilen, ob ein Beschluss des Erstgerichtes "zur Gänze bestätigt" worden ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 1991-07-09 4 Ob 72/91

TE OGH 1991-07-09 4 Ob 76/91

nur: Der Gesetzgeber wollte mit der Neufassung des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO durch die WGN 1989 in Abkehr von der vor der WGN 1989 in Geltung gestandenen Bestimmung des § 528 Abs 1 Z 1 ZPO in der Fassung der ZVN 1983 zur Rechtslage vor der ZVN 1983 zurückkehren. (T1) Veröff: RZ 1993/69 S 179

TE OGH 1991-07-09 4 Ob 84/91

TE OGH 1991-12-17 4 Ob 3/92

Auch; Beisatz: Nintendo (T2)

TE OGH 1992-10-22 1 Ob 33/92
 TE OGH 1992-11-11 1 Ob 616/92
 Auch; Veröff: JBl 1993,459

TE OGH 1993-03-23 4 Ob 126/92
 TE OGH 1995-06-14 7 Ob 526/95

nur: Der Gesetzgeber wollte mit der Neufassung des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO durch die WGN 1989 in Abkehr von der vor der WGN 1989 in Geltung gestandenen Bestimmung des § 528 Abs 1 Z 1 ZPO in der Fassung der ZVN 1983 zur Rechtslage vor der ZVN 1983 zurückkehren. Danach konnte ein Beschluss des Rekursgerichtes, mit dem der Beschluss des Erstgerichtes teilweise bestätigt worden war, nur dann zur Gänze angefochten werden, wenn der bestätigende und der abändernde Teil der Rekursentscheidung in einem so engen, unlösbaren sachlichen Zusammenhang standen, dass sie nicht auseinandergerissen werden konnten, so dass auch die Zulässigkeit ihrer Anfechtung nur einheitlich zu beurteilen war. (T3); Beisatz: Hatte dagegen das Rekursgericht über mehrere Gegenstände oder Ansprüche entschieden, die in keinem solchen inneren Zusammenhang standen, sondern jeder für sich ein eigenes rechtliches Schicksal hatte, waren sie, soweit es um ihre Anfechtbarkeit in dritter Instanz ging, gesondert zu beurteilen. Hier: Die ersten beiden Punkte des erstgerichtlichen Beschlusses betreffen die Frage der Bezeichnung der beklagten Partei, Punkt drei behandelt eine Zuständigkeitsfrage und Punkt 4. betrifft das Problem des Prozesshindernisses der entschiedenen Sache. (T4)

TE OGH 1995-08-30 3 Ob 81/95

nur T3; Beis wie T4 nur: Hatte dagegen das Rekursgericht über mehrere Gegenstände oder Ansprüche entschieden, die in keinem solchen inneren Zusammenhang standen, sondern jeder für sich ein eigenes rechtliches Schicksal hatte, waren sie, soweit es um ihre Anfechtbarkeit in dritter Instanz ging, gesondert zu beurteilen. (T5)

TE OGH 1997-03-18 1 Ob 65/97h

Auch; nur T5; Beisatz: Gesondertes rechtliches Schicksal mehrerer Sicherungsansprüche. (T6) Veröff: SZ 70/48

TE OGH 1997-10-15 3 Ob 286/97y

nur T3; nur T5

TE OGH 1997-10-29 3 Ob 322/97t

nur T3; Beis wie T5

TE OGH 1997-10-29 3 Ob 312/97x

Beis wie T5; Beisatz: Die Zusammenrechenbarkeit gemäß § 55 JN richtet sich in der Exekution bei mehreren betriebenen Forderungen nach dem Titelverfahren. (T7)

TE OGH 1998-02-23 3 Ob 31/98z

Beis wie T5

TE OGH 1998-03-25 3 Ob 92/98w

nur T3; Beis wie T5

TE OGH 1998-03-11 3 Ob 73/98a

nur T3

TE OGH 1999-02-23 5 Ob 47/99v

Vgl auch; nur: Danach konnte ein Beschluss des Rekursgerichtes, mit dem der Beschluss des Erstgerichtes teilweise bestätigt worden war, nur dann zur Gänze angefochten werden, wenn der bestätigende und der abändernde Teil der Rekursentscheidung in einem so engen, unlösbaren sachlichen Zusammenhang standen, dass sie nicht auseinandergerissen werden konnten, so dass auch die Zulässigkeit ihrer Anfechtung nur einheitlich zu beurteilen war. (T8)

TE OGH 1999-10-21 2 Ob 291/99d

Vgl auch

TE OGH 2000-01-31 3 Ob 20/00p

Auch; Beisatz: Bei der vom Rekursgericht verfügten Entfernung der Androhung einer weiteren Strafe aus dem Beschluss des Erstgerichtes handelt es sich nicht um eine, die mit dem bestätigten Teil (Exekutionsbewilligung und Verhängung einer Geldstrafe) in einem so engen inneren Zusammenhang steht, dass sie kein eigenes rechtliches Schicksal haben könnte. (T9)

TE OGH 2000-03-22 3 Ob 187/99t

Auch; Beis wie T5

TE OGH 2000-06-20 3 Ob 327/99f

Auch; Beis wie T7; Beisatz: Die Anträge nach §§ 355 Abs 1 und 2 EO können ein unterschiedliches Schicksal haben, weshalb sie sowohl getrennt zu bewerten als auch im Hinblick auf die volle Bestätigung gesondert zu betrachten sind. Der Antrag auf Bewilligung der Exekution nach § 353 Abs 1 EO und ein Antrag, dem Verpflichteten die Vorauszahlungen der Kosten der Ersatzvornahme aufzutragen, können ein gesondertes rechtliches Schicksal haben. (T10)

TE OGH 2000-08-23 3 Ob 306/99t

nur: Nach der nunmehrigen Rechtslage kann kein Zweifel daran bestehen, dass ein Beschluss (oder ein Urteil), der (das) über mehrere Ansprüche abspricht, für die Beurteilung der Rechtsmittelzulässigkeit jedenfalls nur dann als Einheit behandelt werden kann, wenn die einzelnen Ansprüche nach § 55 Abs 1 JN zusammenzurechnen sind. Nach denselben Grundsätzen ist in der Regel auch die Frage zu beurteilen, ob ein Beschluss des Erstgerichtes "zur Gänze bestätigt" worden ist. (T11)

TE OGH 2001-07-11 3 Ob 142/01f

Auch; nur T3; Beis wie T5; Beisatz: Festsetzung des Schätzwertes und die Aufschiebung der Exekution stehen in keinerlei Zusammenhang. (T12)

TE OGH 2001-12-11 5 Ob 279/01t

Vgl; Beisatz: Hier: Außerstreitverfahren. (T13)

Beisatz: Da die Obsorgerechtsentscheidung des Rekursgerichtes in keinem inneren Zusammenhang mit der Regelung der Besuchsrechtsausübung steht, ist die Zulässigkeit der Anfechtung gesondert zu prüfen. (T14)

TE OGH 2002-09-19 3 Ob 226/02k

Vgl auch; nur T11; Beisatz: Hat das Rekursgericht mehrere Anträge überprüft, von denen jeder ein eigenes rechtliches Schicksal haben kann, ist die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofs nach § 528 ZPO für jeden Gegenstand gesondert zu beurteilen. (T15)

TE OGH 2003-03-13 2 Ob 34/03v

Vgl auch; Beisatz: Hier: Bestätigung der Zurückweisung der Berufungsanmeldung. (T16)

TE OGH 2003-04-24 3 Ob 78/03x

Vgl auch; Beis wie T15

TE OGH 2005-08-24 3 Ob 151/05k

Vgl auch; Beis wie T15

TE OGH 2006-03-29 3 Ob 45/06y

Auch; nur T8

TE OGH 2007-08-16 3 Ob 144/07h

nur T3; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Meistbotsverteilungsbeschluss - unlösbarer Sachzusammenhang zwischen der Entscheidung über Verwaltungskosten und jener über die Übernahme bücherlicher Lasten verneint. (T17)

TE OGH 2008-02-27 3 Ob 280/07h

Auch; nur T11; Beis wie T10 nur: Die Anträge nach §§ 355 Abs 1 und 2 EO können ein unterschiedliches Schicksal haben, weshalb sie sowohl getrennt zu bewerten als auch im Hinblick auf die volle Bestätigung gesondert zu betrachten sind. (T18)

TE OGH 2008-04-10 3 Ob 278/07i

Auch; Beisatz: Hier: Meistbotsverteilungsbeschluss - unlösbarer Sachzusammenhang verneint. (T19)

TE OGH 2010-06-30 3 Ob 83/10t

Auch; Beis wie T5; Beis wie T19

TE OGH 2010-12-14 3 Ob 222/10h

Auch

TE OGH 2011-08-24 3 Ob 133/11x

Vgl auch; Vgl auch Beis wie T5

TE OGH 2013-04-05 8 Ob 31/13m

Vgl auch; Beis wie T15; Beisatz: Hier: Antrag auf verschiedene Pfändungen. (T20)

TE OGH 2015-09-17 3 Ob 71/15k

Auch

TE OGH 2016-11-23 3 Ob 202/16a

Auch; Beis wie T15

TE OGH 2017-03-29 3 Ob 37/17p

Auch; Beis wie T15

TE OGH 2017-03-29 3 Ob 27/17t

Auch; Beis wie T15

TE OGH 2018-05-24 6 Ob 79/18p

Beis wie T15; Beisatz: Hier: Internationale Zuständigkeit und Verfahrensunterbrechung – untrennbarer Zusammenhang verneint. (T21)

TE OGH 2020-12-17 6 Ob 231/20v

Vgl; Beisatz: Über den Widerspruch gegen ein Protokoll und einen Antrag auf neuerliche Zustellungen der Protokollsabschrift kann vielmehr völlig unabhängig vom Gegenstand des Verfahrens entschieden werden. (T22)

TE OGH 2022-03-29 10 ObS 34/22f

Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T15; Beisatz: Hier: Unlösbarer Zusammenhang bei Recht auf Akteneinsicht in Bezug auf unterschiedliche Aktenteile verneint. (T23)

TE OGH 2022-04-22 8 Ob 48/22z

Vgl; Beis wie T15

TE OGH 2022-07-14 9 ObA 78/22v

Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T15; Beis wie T23

TE OGH 2023-05-31 9 Ob 14/23h

vgl; Beisatz wie T23

TE OGH 2023-10-17 8 Ob 68/23t

vgl; Beisatz: Hier: Der abändernde Teil (zusätzliche Zuweisung von in erster Instanz übergangenen Zinsen) umfasst einen Anspruch, der ein eigenes rechtliches Schicksal haben kann, daher Anfechtung möglich. (T24)

Beisatz: Die verschiedenen Ansprüche in der Frage der Rechtsmittelzulässigkeit sind dann so zu behandeln, als wären die Entscheidungen über sie gesondert ergangen. (T25)

TE OGH 2023-10-19 8 Ob 108/23z

vgl; Beisatz: Entgegen dem scheinbar eindeutigen Wortlaut von § 528 Abs 2 Z 2 ZPO schließt eine bloße Teilbestätigung die Anwendung der Konformatsperre nicht jedenfalls aus. Wurden mehrere Anträge überprüft, von denen jeder ein eigenes rechtliches Schicksal haben kann, ist die Anrufbarkeit des OGH nach § 528 ZPO für jeden Gegenstand gesondert zu beurteilen (vgl 8 Ob 48/22z [Rz 6 und 7 mwN]). (T26)

TE OGH 2023-12-04 17 Ob 21/23x

vgl; Beisatz wie T15

TE OGH 2024-01-30 5 Ob 185/23a

Beisatz wie T10; Beisatz wie T15; Beisatz wie T26

TE OGH 2024-12-19 1 Ob 108/24z

Beisatz: Hier: Zweck der (behaupteten) Dienstbarkeit des Gehens über die Grundstücke des Beklagten ist ausschließlich der Zugang zu den im Parterre des Lager- bzw Stallgebäudes gelegenen Räumlichkeiten. Damit gelten für das Gehrecht die selben Utilitätserwägungen, sodass insoweit ein untrennbarer Sachzusammenhang besteht. (T27)

TE OGH 2026-06-02 3 Ob 90/26w

nur T4; Beisatz wie T5; Beisatz wie T15; Beisatz wie T26

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0044238